



Stadt Volkmarsen

Stadt Volkmarsen

Beschlussvorlage

Drucksache VL-177/2026

- öffentlich -

Datum: 11.09.2026

Aktenzeichen	B/OV-AS
Federführender Fachbereich	Bau- und Ordnungsverwaltung

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Volkmarsen	14.09.2026	beschließend
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	21.10.2026	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Volkmarsen	03.11.2026	beschließend

Kommunale Wärmeplanung

Sachdarstellung:

Mit Datum vom 04.09.2023 hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, die Erstellung eines kommunalen Wärmeplans für das Stadtgebiet der Stadt Volkmarsen an den Zweckverband Energie Waldeck-Frankenberg kostenneutral zu übertragen. Grundsätzlich sind nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) Gemeinden dazu verpflichtet, bis zum 30. Juni 2028 für alle Gebiete, in denen zum 1. Januar 2024 weniger als 100.000 Einwohner gemeldet sind, Wärmepläne zu erstellen. Die Vorstellung der Wärmeplanung erfolgte in zwei Online-Terminen (02.09. / 08.09.2026) durch die EWF GmbH für alle interessierten Mandatsträger.

Die Ergebnisse der kommunalen Wärmeplanung zeigen für die Volkmarsen Stadtteile überwiegend eine langfristig dezentrale Wärmeversorgung. Für die Kernstadt wurde dagegen unter anderem im Bereich Wolfskammer/Wetterweg ein Potentialgebiet für eine leitungsgebundene Wärmeversorgung identifiziert. Weitere Potentiale bestehen im Bereich der Kläranlage bis zum Krankenhaus sowie im Bereich Kasseler Straße (holzverarbeitender Betrieb). Bereits heute besteht ein kleines Wärmenetz im Bereich des Wetterweges, das durch eine Biogasanlage unterhalten wird. Der Magistrat hat mit Datum vom 27.07.2026 beschlossen, für das Potentialgebiet Wetterweg/Wolfskammer eine Machbarkeitsstudie durchzuführen sowie einen Förderantrag beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (Modul 1) zu stellen. In einem gemeinsamen Termin 02.09.2026 mit den Betreibern der beiden Biogasanlagen und der Verwaltung wurde die Vorgehensweise erläutert und wird auch von den Betreibern befürwortet.

Vor dem Hintergrund der nicht vertieften Ergebnisse der kommunalen Wärmeplanung der EWF erschien es zwar bislang sinnvoll, die im Wärmeplan ausgewiesenen Potentiale nicht ungeprüft zu übernehmen, hier sei jedoch erwähnt, dass der Wärmeplan gemäß § 23 Abs. 4 des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (WPG) keine rechtliche Außenwirkung hat und keine einklagbaren Rechte und Pflichten begründet. Weiterhin ist gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 ein Wärmeplan durch die Stadt Volkmarsen bis zum 30.06.2028 zu erstellen; ein Abschluss der o.g. Machbarkeitsstudie bis zu diesem Zeitpunkt kann durch die Verwaltung nach gegenwärtigem Informationsstand nicht garantiert werden. Ohnehin ist gemäß § 25 Abs. 1 WPG der Wärmeplan alle 5 Jahre zu überprüfen und neue Erkenntnisse z.B. aus durchgeführten Machbarkeitsstudien in diesem darzustellen. Die Einleitung des vereinfachten Planfeststellungsverfahrens gem. § 2 Abs. 2 WPVO Hessen ist also aus Sicht der Verwaltung unschädlich. Die Verwaltung schlägt vor,

dieses zum nächstmöglichen Zeitpunkt einzuleiten und die Wärmeplanung dann zur nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zur schlussendlichen Beschlussfassung vorzulegen.

Beschlussvorschlag:

Der PBUA empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung auf Grundlage dieses Entwurfs die Durchführung der Beteiligung gem. § 13 Abs. 4 WPG in Verbindung mit § 22 WPG & § 2 WPVO des kommunalen Wärmeplans der Stadt Volkmarsen zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Dauer von 30 Tagen zu beschließen. Die kommunale Wärmeplanung soll anschließend zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Anlage(n):

- (1) KWP_Abschlussdokumentation
- (2) Präsentation_KWP_Gremienmitglieder
- (3) Gremienvorlage KWP_Kommunen._170726docx
- (4) KWP_Ehringen
- (5) KWP_Herbsen
- (6) KWP_Hörle
- (7) KWP_Külte
- (8) KWP_Lütersheim
- (9) KWP_Volkmarsen

Adrian Spichal